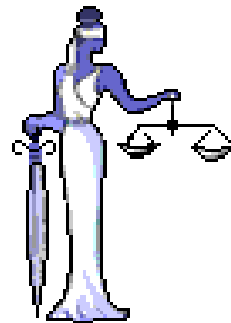


VLK NRW 2011

**Rechtsanwalt und Fachanwalt
f. Medizin, Steuer- und Arbeitsrecht
Norbert H. Müller**



Dienstaufgabe:

Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

- **„Der Arzt ist verpflichtet, an der Rufbereitschaft seiner Abteilung**
 - turnusgemäß im Wechsel mit den übrigen hierfür vorgesehenen Gebietsärzten seiner Abteilung oder
 - erforderlichenfalls, soweit notwendig, im üblichen Umfang, etc.**teilzunehmen.**
- **Mit der Vergütung ... sind Überstunden sowie Mehr-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste im üblichen Rahmen abgegolten.“**

Dienstaufgabe: Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

Rufdienstklauseln

- Rufdienstpflicht zulässig
- Problemlos bis 15 RB möglich (ArbG Wilhelmshaven)
- Klare Sprachregelung, **nicht** „turnusgemäß“ oder „erforderlichenfalls“ oder „in der Regel“, etc.



Mögliche Klausel → „Der CA ist verpflichtet, an dem Rufdienst (ggf. auch Bereitschaftsdienst) seiner Abteilung teilzunehmen. Die Anzahl der zu leistenden Dienste wird gleichmäßig auf die hierfür der Abteilung jeweils zur Verfügung stehenden hinreichend qualifizierten Mitarbeiter verteilt.“ (Vergütung)

Alternativ:

Der CA ist verpflichtet, mind. ... Dienste/Monat zu leisten.

Dienstaufgabe: Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

Rufdienstklauseln → Pauschalierung der Vergütung zulässig aber nach neuer Rechtsprechung Transparenz nötig (vgl. § 307 BGB) anderenfalls unter Umständen **unwirksam** (so LAG „Küste“, Urt. v. 22.9.04)

Mögliche Klausel → „Basis dieser Pauschalierung von etwaigen zu leistenden Rufdiensten ist eine Höchstgrenze von regelmäßigen 15 Diensten im Monat, wobei etwaige aufgrund krankheitsbedingter und/oder urlaubsbedingter Verhinderung nachgeordneter Mitarbeiter notwendige vorübergehende Mehrdienste bei der Durchschnittsberechnung unberücksichtigt bleiben.“

Dienstaufgabe:

Teilnahme am Rufbereitschaftsdienst

- Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wonach die Ableistung von Rufdiensten „...im üblichen Rahmen...“ durch die Vergütung und die Einräumung des Liquidationsrechtes abgegolten sein soll, ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam.

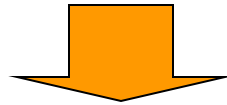
LAG Düsseldorf Urt. v. 06.05.2010 – 13 Sa 1129/09

AGB-Kontrolle

Ausgehandelte Vertragsbedingungen sind ausgenommen,
gem. § 305 Abs. 1 S. 3 BGB

➔ BGH stellt **strenge** Anforderungen an „Aushandeln“

➔ Verhandeln reicht nicht für „Aushandeln“
(BGH III ZR 437/04, NJW 2005, S. 2543)



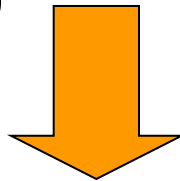
- „Aushandeln“ setzt voraus, dass die **jeweilige** vertragliche Regelung ernsthaft inhaltlich zur Disposition gestellt wird.
- **Reale** Möglichkeit der Einflussnahme auf die inhaltliche Gestaltung muss vorliegen.

AGB-Kontrolle

„Ein „Aushandeln“ kann bei der inhaltlich unveränderten Übernahme eines einseitig vorgelegten Vertragsentwurfes allenfalls dann angenommen werden, wenn der AN nach gründlicher Erörterung von der Sachgerechtigkeit der Regelung überzeugt wird und den gestellten Entwurf billigt. Allerdings sind hier alle Umstände des Einzelfalls, wie etwa die intellektuellen und juristischen Fähigkeiten des Vertragspartners, zu berücksichtigen.

In aller Regel ist davon auszugehen, dass der Vertrag durch den AG gestellt wurde.“

(So ständ.Rspr. des BGH)



Beweislast liegt nach § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB beim Arbeitgeber

FRAGEN!?



Ausgangssituation

Arbeitsverträge enden durch:

- Kündigung
- Tod
- wirksame Befristung

Satzung Nordrhein

Die Regelaltersgrenze beträgt für:

die Geburtsjahrgänge bis 1947, 65 Jahre
den Geburtsjahrgang 1948, 65 Jahre und 1 Monat
den Geburtsjahrgang 1949, 65 Jahre und 2 Monate
den Geburtsjahrgang 1950, 65 Jahre und 3 Monate
den Geburtsjahrgang 1951, 65 Jahre und 4 Monate
den Geburtsjahrgang 1952, 65 Jahre und 5 Monate
den Geburtsjahrgang 1953, 65 Jahre und 6 Monate
den Geburtsjahrgang 1954, 65 Jahre und 7 Monate
den Geburtsjahrgang 1955, 65 Jahre und 8 Monate
den Geburtsjahrgang 1956, 65 Jahre und 9 Monate
den Geburtsjahrgang 1957, 65 Jahre und 10 Monate
den Geburtsjahrgang 1958, 65 Jahre und 11 Monate
den Geburtsjahrgang 1959, 66 Jahre und 0 Monate

Satzung Nordrhein

den Geburtsjahrgang 1960, 66 Jahre und 1 Monat
den Geburtsjahrgang 1961, 66 Jahre und 2 Monate
den Geburtsjahrgang 1962, 66 Jahre und 3 Monate
den Geburtsjahrgang 1963, 66 Jahre und 4 Monate
den Geburtsjahrgang 1964, 66 Jahre und 5 Monate
den Geburtsjahrgang 1965, 66 Jahre und 6 Monate
den Geburtsjahrgang 1966, 66 Jahre und 7 Monate
den Geburtsjahrgang 1967, 66 Jahre und 8 Monate
den Geburtsjahrgang 1968, 66 Jahre und 9 Monate
den Geburtsjahrgang 1969, 66 Jahre und 10 Monate
den Geburtsjahrgang 1970, 66 Jahre und 11 Monate
die Geburtsjahrgänge ab 1971, 67 Jahre

Satzung Westfalen-Lippe

Die Regelaltersgrenze beträgt für:

den Geburtsjahrgang 1949, 65 Jahre und 2 Monate

den Geburtsjahrgang 1950, 65 Jahre und 4 Monate

den Geburtsjahrgang 1951, 65 Jahre und 6 Monate

den Geburtsjahrgang 1952, 65 Jahre und 8 Monate

den Geburtsjahrgang 1953, 65 Jahre und 10 Monate

den Geburtsjahrgang 1954, 66 Jahre

den Geburtsjahrgang 1955, 66 Jahre und 2 Monate

den Geburtsjahrgang 1956, 66 Jahre und 4 Monate

den Geburtsjahrgang 1957, 66 Jahre und 6 Monate

den Geburtsjahrgang 1958, 66 Jahre und 8 Monate

den Geburtsjahrgang 1959, 66 Jahre und 10 Monate

ab Geburtsjahrgang 1960, 67 Jahre

„Typische“ Vertragsformulierungen

- *„Der Vertrag endet ohne Kündigung*
 - *mit Erreichung der in § 33 Abs. 1 a) TVöD in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Altersgrenze oder*
 - *mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt den Bescheid über eine vom Rentenversicherungsträger oder von einer anderen Versorgungseinrichtung festgestellte dauerhaften Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestandskräftig wird.“*
- *„Der Vertrag endet ohne Kündigung mit Erreichung der in § 36 AVR/Diakonie in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Altersgrenze oder mit Ablauf des Monats, in welchem dem Arzt der Bescheid über eine vom Rentenversicherungsträger oder von einer anderen Versorgungseinrichtung festgestellte Erwerbsminderung zugestellt wird.“*
- *„Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Erreichen des für den leitenden Arzt geltenden Regelrentenalters oder mit Ablauf des Monats, in welchem dem Arzt der Bescheid über eine vom Rentenversicherungsträger oder von einer anderen Versorgungseinrichtung festgestellte Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugestellt wird.“*

„Typische“ Vertragsformulierungen

- *„Der Vertrag endet ohne Kündigung mit Erreichung der in § 60 Abs. 1 BAT in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Altersgrenze oder mit Ablauf des Monats, in welchem dem Arzt der Bescheid über eine vom Rentenversicherungsträger oder von einer anderen Versorgungseinrichtung festgestellte Berufs oder Erwerbsunfähigkeit zugestellt wird.“*
- *„Das Dienstverhältnis endet ohne Kündigung mit dem Erreichen der für die abgeschlossene Altersversorgung maßgeblichen Altersgrenze (Bundesversicherungsanstalt Bund, Ärzteversorgung) oder mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid über eine vom Rentenversicherungsträger oder von einer anderen Versorgungseinrichtung festgestellte Berufs- und/oder Erwerbsunfähigkeit dem Chefarzt zugestellt wird.“*

Versorgungslücke

Befristungsabrede

- Altersbefristung grundsätzlich zulässig, wenn auf gesetzliches Rentenalter
- ➔ Individuelle vertragliche Ausgangssituation maßgeblich

Konsequenzen

- Muss ich vorher in Rente?
 - ➔ Rentenabschlag oder kein Gehalt und keine Rente.
- Darf ich länger arbeiten als nach Gesetz?
 - ➔ Kein Rentenverlust und länger volle Bezüge

Empfehlungen

- Individuelle Satzungsbestimmung klären
- Vertragliche Ausgangssituation klären
- Schriftliche Bestätigung von Versorgungseinrichtung anfordern
- Arbeitgeber schriftlich zwecks Bestätigung des Ausscheidens mit „Satzungsalter“ anschreiben

 wenn nicht bestätigt:

RA Norbert H. Müller

Fachanwalt für Arbeits- u Steuerrecht

Kanzlei Klostermann, Schmidt, Monstadt, Eisbrecher

Kortumstraße 100, 44787 Bochum

Telefon: (02 34) 9 61 65-0

Zukunftsvision am Horizont!?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

